



# Skilift-Genossenschaft Sternenberg

www.skilift-sternenberg.ch

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Skilift-Genossenschaft Sternenberg“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Sternenberg auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft.
- § 2 Die Genossenschaft bezweckt, vorab der Sternenberger Jugend durch Bau und Betrieb eines Skiliftes in gemeinsamer Selbsthilfe die Möglichkeit zu verschaffen, Skisport zu betreiben.

### II. Mitgliedschaft

- § 3 Die Mitgliedschaft kann von jeder handlungsfähigen, natürlichen oder juristischen Person durch Zeichnung mindestens eines Anteilscheines zu Fr. 200.00 und durch Erfüllung der übrigen Aufnahmebedingungen erworben werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Diesem steht das Recht zu, Eintrittsgesuche ohne Angabe der Gründe, ab zu weisen.

- § 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritte der jedoch unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist und nur auf Ende eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen kann.
  - b) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung endgültig.
- § 5 Beim Ableben eines Genossenschafters, geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über. Die Erben bestellen einen gemeinsamen Vertreter, sofern nicht ein Erbe die Mitgliedschaft selber übernimmt.

### III. Finanzielles

- § 6 Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu Fr. 200.00, 300.00, 500.00 und 1'000.00 aus. Diese sind unverzinslich.
- § 7 Ausscheidende Mietglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen auf ihre Anteilscheine, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine. Dieser Anspruch ist auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen. Weitere Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen stehen ausscheidenden Genossenschaftern nicht zu.
- § 8 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen der Genossenschaft. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- § 9 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September.
- § 10 Ergibt sich in einem Geschäftsjahr nach Berücksichtigung aller Verpflichtungen und aller notwendigen Abschreibungen an den Anlagen der Genossenschaft ein Reingewinn, so fällt dieser vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

#### **IV.** Organisation

- § 11 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollstelle
- a) Generalversammlung
- § 12 Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet innerhalb dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Genossenschafter mindestens 10 Tage vorher durch Zirkular eingeladen.
- § 13 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten
  - b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mietglieder des Vorstandes
  - c) Wahl der Kontrollstelle
  - d) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes sowie der Bilanz
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- § 14 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Höhe des gezeichneten Anteilscheines.

§ 15 Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

§ 16 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Vorstand

§ 17 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die durch die Generalversammlung erfolgt.

§ 19 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) den Aktuar
- b) den Kassier
- c) den Betriebsleiter

§ 20 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Betrieb des Skillifts
- b) Installation und Unterhalt der Anlage
- c) Anstellung und Besoldung der Hilfskräfte
- d) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung

c) Kontrollstelle

§ 21 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Sie brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

**V.** Bekanntmachung

§ 22 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular.

**VI.** Auflösung und Liquidation

§ 23 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 24 Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung aller Schulden zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an der Verkehrsverein Sternenber, mit der Verpflichtung, mit diesen Mitteln Bestrebungen zu fördern, die dem Zweck der Genossenschaft ähnlich sind.

Eine Verteilung des Liquidationsüberschuss an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **VII.** Verschiedenes

§ 25 Die bei Betrieb und Unterhalt der Skiliftanlage anfallenden Arbeiten sollen von den Genossenschaftern nach Möglichkeit im Frondienst geleistet werden.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 1987 angenommen.

Sternenber, den 19. Dezember1987

Der Präsident:

Der Aktuar: